

§ 182

Ladungen

(1) Das Gericht nimmt die für die Hauptverhandlung erforderlichen Ladungen vor und veranlaßt, daß die Beweismittel zur Hauptverhandlung vorliegen.

(2) Ist anzunehmen, daß die Hauptverhandlung sich auf längere Zeit erstreckt, so kann der Vorsitzende bestimmen, daß sämtliche oder einzelne Zeugen und Sachverständige zu einem späteren Zeitpunkt als dem Beginn der Hauptverhandlung geladen werden.

§ 183

Ladung des Angeklagten

Der Angeklagte wird durch Zustellung geladen; dabei ist dem auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten anzudrohen, daß im Falle seines unentschuldigten Ausbleibens seine Verhaftung oder Vorführung erfolgen wird.

§ 184

Ladungsfrist

(1) Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Tage der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens fünf Tagen liegen.

(2) Der Vorsitzende kann die Frist aus wichtigen Gründen bis auf 24 Stunden abkürzen, wenn die Erforschung der Wahrheit dadurch nicht gefährdet wird.

(3) Der Angeklagte kann auf die Einhaltung der Frist verzichten.

§ 185

Ladung des Verteidigers

(1) Neben dem Angeklagten ist der bestellte Verteidiger zu laden, der gewählte Verteidiger dann zu laden, wenn die Wahl dem Gericht angezeigt worden ist.